

hielt er sich die Erklärung mündlicher Art bei der Kammer vor. Wir machten unsern Collegen Barth darauf aufmerksam, daß es wahrscheinlich ein Anspruch der Kammer wäre, auch von Seiten der Minorität eine schriftliche Begutachtung in dem Bericht zu erwarten, und wenn sie auch nur in kurzen Worten erfolge. Als er erklärte, daß er keine Zeit dazu habe, dies sofort zu bewirken; es aber thun wolle, wenn die Deputationsmitglieder in den Nachmittagsstunden nochmals nach einer längeren Kammer- und Deputationsitzung zusammentreten wollten, waren die Deputationsmitglieder sofort bereit, entgegenzukommen und in dieser Beziehung noch eine anderweite Sitzung zu halten, um nur sein Minoritätsgutachten in Bezug auf den Abzug der Einnehmergebühren zu gestatten, und ich glaube, das war edel; aber nicht unedel. Kurz, die Sache ist abgemacht; aber über den Punkt, den er mit dem Worte: „leimen“ bezeichnete, will ich noch Einiges bemerken. Ich will den Ausdruck nicht gebrauchen; ich will den anderen nehmen: „überraschen“. Nachdem also die Deputation erwartet hatte, nur eine abweichende Meinung motivirter Art über die Frage des Abzugs der Einnehmergebühren zu hören, schloß das Minoritätsgutachten, einen Bogen voll enthaltend, mit dem Antrag ab, daß die Minimalsätze der Lehrer erhöht werden möchten. Dies war so, daß die übrigen Mitglieder der Deputation die Hände über den Kopf zusammenschlugen, weil das nach den bisherigen Vorgängen in der Deputation gar nicht zu erwarten gewesen war. Es wurde dem Herrn Abg. Barth freigegeben, daß, wenn er seinen früheren Erklärungen gegenüber abtrünnig werden und seine neue Ansicht geltend machen und bei der Kammer vertreten wollte, er dazu die Füglichkeit haben müsse; allein daß für diesen Fall die Tagesordnung, die schon angefaßt war, eine andere sein würde und daß wir zu dem Präsidenten gehen würden, um die Tagesordnung zu revociren und uns vorzubehalten, auch seitens der Majorität Dasjenige noch in dem Berichte zu geben, was dagegen geltend zu machen wäre. In dieser Beziehung fügte sich der Abg. Barth, stand von seinem unvorhergesehenen Minoritätsgutachten ab und so entstand das Majoritätsgutachten und das Minoritätsgutachten mit Herrn Barth's Einverständnis. Was über die Fassung des Schlufantrags zu sagen ist, ist schon vom Herrn Abg. von Kostitz bemerkt worden. Nun frage ich aber: wo ist da der von der Deputation Ueberraschte gewesen? Wir wären die Ueberraschten gewesen, wenn wir uns nicht daran erinnert hätten, daß Herr Barth vorher seine Zustimmung gegeben, und heute behält er immer noch den letzten Ausschlag, insofern er es doch noch dahin bringt, daß sein von ihm selbst beanstandetes Minoritätsgutachten zum Druck kommt. Ich bemerkte aber ausdrücklich, daß das Majoritätsgutachten, wie es hier gedruckt vorliegt und wie es sagt, daß es mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse leider jetzt unmöglich wäre, sich bei der Kammer

noch für eine durchreifende gesetzliche Erhöhung der Sätze zu verwenden, von dem Abg. Barth erst gutgeheißen worden ist; daß er erst sagt: es bewendet bei den gegenwärtigen Sätzen der Lehrerbesoldungen, und am Schlusse sagt, er wolle eine Erhöhung. Wir möchten auch sehr gern den Wünschen vieler Lehrer gerecht werden, das liegt ganz nahe und ich für meine Person kann das mit gutem Gewissen sagen, weil ich, natürlich nur nach meinen Verhältnissen, in eilfjähriger Amtirung den thatsächlichen Beweis geliefert zu haben glaube des Wohlwollens und der Fürsorge für Schule und Lehrer; allein die Verhältnisse liegen so, daß die Zeitverhältnisse und die örtlich darniederliegenden Erwerbsverhältnisse bei den meisten Gemeinden durchschlagend sind, und namentlich ist die Erwägung für die Deputation maßgebend gewesen, daß das ganze Schulwesen eine Communal Sache ist, indem namentlich so viele Beispiele von größeren Städten besonderer Fürsorge für Schulen und Lehrer eine so außerordentlich erfreuliche Nachahmung gefunden haben und daß man daher erst erwarten wolle, ob nicht in dieser bisherigen Weise ohne gesetzlichen, in mancher Beziehung bedenklichen Zwang noch eine regere Theilnahme bei den Gemeinden, die noch laß sind, eintreten würde. Die Deputation hat die Hoffnung, daß allmählig in den Gemeinden des Landes eine regere Einsicht in die außerordentliche Wichtigkeit des Volksschulwesens Eingang finden werde. Was den Abzug der Schulgeldeinnehmergebühren von dem Fixum des Lehrers betrifft, so stehe ich, wie die übrigen geehrten Herren Deputationsmitglieder mir zugestehen werden, in der Hauptsache ganz auf dem Standpunkt, auf welchem der Herr Abg. Schreck steht und den er heute erklärt hat; allein ich hielt die jedenfalls nur bei sehr wenigen Gemeinden noch vorkommende Sache doch nicht für so durchschlagend, um von meinem Gesichtspunkte aus mich nicht auch der Majorität anzuschließen, weil sie dasselbe Ziel, wenn auch allerdings etwas später, erreicht. Ich bin auch der festen Ansicht, daß die Abzüge der Einnehmergebühren nun und nimmer von dem Fixum der Lehrer gekürzt werden sollen und dürfen; ich habe sogar erst kürzlich durch die Erklärung der Petenten und die Erklärung der Herren Regierungskommissare zuerst erfahren, daß es im Lande noch vorkommt, daß die Abzüge gemacht werden. Die Einnehmergebühren wurden früher gesetzlich statuirte, der Abzug von dem Schulgeldfixum war also berechtigt; aber das waren damals ganz andere Verhältnisse, wie heute. Dazumal war der Lehrer direct an die Schulgelder, wie sie von den Eltern eingingen, gewiesen; er hatte sie früher selbst einzukassiren. Dies wurde durch das Generale vom 4. März 1805 beseitigt und zwar von Rechtswegen, und der Lehrer mußte nun gegenüber dem Schulgeldeinnehmer, der neu angestellt wurde, eine bestimmte Norm haben, einen wie großen Abzug er sich wegen dieser Einnehmergebühren gefallen lassen müsse.